GEMEINDE NETTERSHEIM
DER BÜRGERMEISTER
FB 3.1 - Erl

Vorlage 212 /XII.L.	
Datum:	10.09.2026

An den

Entwicklungs-, Planungs- und Bauausschuss	**Sitzungstag:**	15.09.2026

zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen (Pauschalzuweisungen)- Restaurierung und Konservierung der Außenfigur der hl. Bernadette an der Lourdes-Grotte St. Martin in Nettersheim

☐ Die Vorlage berührt nicht den Etat des lfd. Haushaltsjahres.

☐ Die Vorlage berührt den Etat auf der Ertrags- und/oder Einzahlungsseite.

☒ Die Vorlage berührt den Etat auf der Aufwands- und /oder Auszahlungsseite

☒ Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

☐ Mittel sollen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden

Deckungsvorschlag: Konto-/Kostenstelle: 5499000/523110

☐ Es entstehen Folgekosten – siehe anliegende Folgekostenberechnung.

Anlagen: ☒ Ja
☐ Nein

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, der Kirchengemeinde St. Martin in Nettersheim für die Restaurierung und Konservierung der Außenfigur der heiligen Bernadette an der Lourdes-Grotte einen Zuschuss in Höhe von 30 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, maximal 1.195,95 Euro, aus der fachbezogenen Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen zu gewähren.

Begründung:

Die Förderung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen wurde im Jahr 2026 durch das Land Nordrhein-Westfalen neu strukturiert. Während der Gemeinde im vergangenen Jahr im Rahmen der bisherigen Pauschalförderung für Denkmalförderung Landesmittel in Höhe von 18.000,00 Euro zur Verfügung standen und diese durch kommunale Haushaltsmittel in Höhe von 12.000,00 Euro ergänzt wurden, erhält die Gemeinde im Jahr 2026 eine fachbezogene Pauschale in Höhe von 7.500,00 Euro.

Diese Mittel sind ausdrücklich für die Durchführung kleinerer denkmalpflegerischer Maßnahmen Dritter bestimmt. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen, die der Instandsetzung, Erhaltung, Freilegung oder Sicherung von Denkmälern sowie dem Erhalt ihres Erscheinungsbildes dienen. Die Landesmittel können durch kommunale Haushaltsmittel ergänzt werden.

Die Kirchengemeinde St. Martin in Nettersheim beabsichtigt, die an der Lourdes-Grotte befindliche Außenfigur der heiligen Bernadette fachgerecht restaurieren und konservieren zu lassen. Die Figur ist Bestandteil der Denkmalbeschreibung und damit Teil des geschützten Denkmalbestandes.

Für die geplante Maßnahme liegt eine Kostenschätzung vom 28. Mai 2026 vor. Diese sieht insbesondere die restauratorische Untersuchung der vorhandenen Bemalung, die Entfernung nicht mehr tragfähiger bzw. abblätternder Schichten, eine Neufassung nach Befund oder alternativ eine partielle Ausbesserung und Retusche sowie erforderliche Ergänzungsarbeiten und eine Dokumentation der Maßnahme vor.
Die vorgesehenen Arbeiten dienen unmittelbar der Erhaltung der Denkmalsubstanz sowie des denkmalprägenden Erscheinungsbildes und entsprechen damit dem Zweck der fachbezogenen Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen.
Die Figur befindet sich zudem an einem für die Öffentlichkeit gut einsehbaren Ort und ist Bestandteil des historisch und kirchengeschichtlich geprägten Erscheinungsbildes der Lourdes-Grotte. Eine fachgerechte Restaurierung trägt daher nicht nur zur dauerhaften Sicherung des denkmalwerten Bestandes bei, sondern verbessert zugleich dessen Wahrnehmung und Wertschätzung in der Öffentlichkeit.

Grundlage für die Höhe der Förderung ist die vorliegende Kostenschätzung vom 28. Mai 2026 mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 3.986,50 Euro brutto. Da die Kirchengemeinde nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden die Bruttokosten der Berechnung der Förderung zugrunde gelegt. Bei einem Fördersatz von 30 % ergibt sich ein Zuschuss in Höhe von 1.195,95 Euro.

Der Zuschuss kann vollständig aus der fachbezogenen Pauschale des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert.
Die Förderung setzt das Vorliegen der erforderlichen denkmalrechtlichen Erlaubnis sowie den Nachweis der tatsächlich entstandenen förderfähigen Aufwendungen voraus.

Angesichts der denkmalfachlichen Bedeutung, der öffentlichen Wahrnehmbarkeit der Figur und des überschaubaren Mitteleinsatzes wird die Förderung der Maßnahme als sachgerecht, angemessen und im besonderen öffentlichen Interesse liegend erachtet. Gerade bei einem öffentlich sichtbaren Denkmalbestandteil entfaltet eine solche Maßnahme eine unmittelbare Wirkung für die Wahrnehmung und Wertschätzung des örtlichen kulturellen Erbes.

gez. Crump

Bürgermeister